

G e s e t z s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

35.

50.) Verordnung des Kirchenrathes und Ober-Consistorii,
die Prüfungen der Candidaten der Theologie betreffend;

vom 1ten December 1830.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen *ic. ic. ic.*
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen *ic.*

Bei der großen und in jeder Rücksicht unverhältnismäßigen Anzahl derer, die in den letzten Jahren um Zulassung zur öffentlichen Prüfung für die Candidatur des Predigtamtes nachgesucht haben, finden Wir nöthig, mit Verweisung auf Unser Mandat vom 4ten Juli vorigen Jahres, die Maturitätsprüfungen der zu den akademischen Studien übergehenden Jünglinge betreffend, Folgendes zu verordnen:

- 1) Nur diejenigen Studirenden der Theologie, welche nachgewiesen haben, daß sie in Unserm alten Erblande, oder dem Markgrathume Oberlausiz geboren sind, sollen zu den Prüfungen der Candidaten zugelassen werden.
- 2) Diese Studirende haben ihrer Wittschrift nicht nur die gewöhnliche biographische Notiz, sondern auch ihren Laufschein, ihr Maturitätszeugniß bei dem Abgange auf die Universität, und die Bescheinigung darüber beizulegen: daß sie Vorlesungen über Ergezeß des Alten und Neuen Testaments, Dogmatik, Symbolik, Moral, Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Homiletik, Pastoraltheologie und Katechetik wirklich besucht haben. Vor Beendigung eines vollständigen Lehrecursus der Theologie, der mit den philosophischen und historischen Disciplinen in der genauesten Verbindung steht, ist es keinem Studirenden gestattet, die Rechte der Candidatur anzusprechen.